



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Schulze, E.: Die Landgrafen von Hessen-Homburg in ihrem Verhalten der
Spielbank gegenüber

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ursprünglich nur an der preußischen Küste geltenden Grundsätze übertrug Friedrich durch das pommerische Strandedikt vom 4. April 1743 auf den pommerischen Strand, wo bis dahin die auch für Rügen verbindlichen, 1620 revidierten, 1623 bestätigten Privilegien Barnims des Zehnten vom Jahre 1560 in Geltung waren, nach deren nichts weniger als rückständigen Bestimmungen das Strandgut drei Jahre zur Verfügung der Eigentümer aufbewahrt und gegen billigen Vergelohn ausgehändigt wurde. So stand vom Jahre 1743 an die ganze preußische Küste unter einem Strandgesetze, nur Ostfriesland, das im Jahre 1744 dem preußischen Staate einverleibt wurde, blieb außerhalb des Bereichs der Strandungsordnung. Die Strandverhältnisse in diesem Gebiete werde ich später darzustellen suchen.

(Fortsetzung folgt)



Die Landgrafen von Hessen-Homburg in ihrem Verhalten der Spielbank gegenüber

Von E. Schulze



Im achtunddreißigsten Heft der Grenzboten vorigen Jahres veröffentlicht J. Sepp in München, einstmals Mitglied der ersten deutschen Nationalversammlung, „Erinnerungen an die Paulskirche 1848.“ Es heißt darin Seite 698: „Hatte hier (bei Aufhebung der Handwerkerzünfte) das Parlament dem neuerungslustigen Zeitgeist zu viel nachgegeben, so wurde die Aufhebung der Spielbanken und all der Lottos mit allgemeinem Jubel begrüßt. Es war in der Tat ein erbaulicher Anblick, den Landgrafen von Hessen-Homburg mit solcher Gesellschaft am Spieltisch sitzen zu sehen, wie er eine Rolle um die andre kommen ließ und das Geld seiner Untertanen verspielte. Bei der Abschaffung kam jedoch ein liberales Mitglied in grausame Verlegenheit, nämlich der vom Wahlkreise Homburg erwählte Jakob Benedey. Wie er auf der Rednerbühne jammerte und wider bessere Überzeugung flehte, das hohe Haus möge doch Rücksicht nehmen und nicht ohne weiteres und nicht sogleich das Langgewohnte aus der Welt schaffen! Er kam so zwischen zwei Feuer. Gewiß war es für die Bankhalter erträglich, wenn auch gerade die ärmere Klasse die Fortuna herausforderte und dadurch noch ärmer wurde.“

Zwei sehr schwere Vorwürfe werden in dieser Darstellung gegen den Landgrafen von Hessen-Homburg erhoben: er habe sich in seiner eignen Residenz in schlechter Gesellschaft der Leidenschaft des Glücksspiels hingegeben, und er habe die Ausbeutung der ärmern Klassen seiner Untertanen zugelassen oder gar gefördert. Wo solche Anklagen gegen Verstorbne erhoben werden, da ergibt sich die Pflicht, durch gewissenhafte Prüfung der Beweismittel festzustellen, ob die Vorwürfe durch die Tatsachen gerechtfertigt werden, oder ob

sie unbegründet sind. Ganz besonders hat eine deutsche Fürstenfamilie, deren Mitglieder in schwerer Zeit dem Vaterlande Gut und Blut freudig zum Opfer gebracht haben, das Recht auf eine sorgfältig prüfende Würdigung ihres Verhaltens.

Nur in Kürze sei darauf hingewiesen, daß Landgraf Friedrich der Fünfte, der Freund Schenkendorfs und des Freiherrn vom Stein, den Mut hatte, sich von der Stiftung des Rheinbundes fernzuhalten; die Folge davon war, daß er mediatisiert, und daß sein Land unter die Oberhoheit Darmstadts gestellt wurde. Seine sechs Söhne haben alle, teils unter dem österreichischen Doppeladler, teils im preussischen Heere fechtend, im Kampfe gegen Napoleon auf vielen Schlachtfeldern geblutet. Prinz Leopold, der jüngste von ihnen, fand am 2. Mai 1813 in Groß-Görschen den Heldentod. *) Die Stelle, wo er gefallen ist, bezeichnet ein von seiner Lieblingschwester ihm zu Ehren errichtetes Denkmal. Alle übrigen fünf Prinzen standen bei Leipzig im Regengenen. Prinz Friedrich Joseph sank am 18. Oktober 1813 beim Sturm auf Dölitz schwerverwundet vom Pferde. Prinz Ludwig führte am 19. Oktober seine Ostpreußen zum Sturm auf das Grimmaische Tor und erhielt an der Spitze seiner Truppen einen Schuß in die Schulter. Prinzessin Marianne aber, seit 1804 mit Prinz Wilhelm dem Ältern, dem Bruder König Friedrich Wilhelms des Dritten, vermählt, nimmt in der vaterländischen Geschichte mit Recht einen Ehrenplatz ein. **) In der Leidenszeit der Flucht nach Memel stand sie der Königin Luise als treue Freundin helfend und tröstend zur Seite; nach dem Tode der edeln Königin ersetzte sie den Kindern, soweit sie es vermochte, die Mutter; heldenmütig harrete sie im Februar 1813 in dem von französischen Kanonen bedrohten Königsschlosse zu Berlin aus und erwarb sich durch ihr opferwilliges Wirken für die Verwundeten und die Kranken nicht nur beim König, sondern auch beim Volke die größte Liebe und Verehrung. Ihr Sohn war Prinz Adalbert, der erste preussische Admiral. Die fünf den Vater überlebenden Prinzen haben in den Jahren von 1820 bis 1866 nacheinander als Landgrafen regiert. Mit Landgraf Ferdinand, der 1866 kinderlos starb, erlosch das Fürstengeschlecht, das, seit 1622 regierend, manchen Helden hervorgebracht hatte. Zur Erinnerung an die Homburger Landgrafen läßt Kaiser Wilhelm eben jetzt ein Denkmal schaffen, das er der Stadt Homburg in hochherziger Weise zum Geschenk macht.

Doch wir wenden uns nun zur Frage nach der persönlichen Teilnahme eines der Homburger Landgrafen am Hasardspiel.

Im Jahre 1840 war Homburg ein bescheidenes Landstädtchen von 3500 Einwohnern. An den Mineralquellen waren einige Jahre vorher die ersten Badeeinrichtungen hergestellt worden, doch war es der kleinen Landgrafschaft unmöglich, den Besuchern Homburgs durch kostspielige Veranstaltungen in ähnlicher

*) S. Schwarz, Landgraf Friedrich der Fünfte von Hessen-Homburg und seine Familie. Rudolstadt, 1878. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu Homburg vor der Höhe. Sechstes Heft. 1899.

**) S. W. Baur, Prinzess Wilhelm von Preußen, geborne Prinzessin Marianne von Hessen-Homburg. Hamburg, 1886.

Weise, wie dies in den benachbarten Taunusbädern geschah, Unterhaltung und Vergnügen zu bieten.

Landgraf Philipp, ein ernster, in sich gefehrter Mann, der 1839 im sechzigsten Lebensjahre zur Regierung gekommen war, bemühte sich unablässig, das Wohlergehn seines Landes zu fördern, aber er sah mit Sorge, daß es ihm trotz weiser Sparsamkeit nicht gelang, die zerrütteten Finanzen des Landes zu ordnen. Ebensovienig konnte er die Badeeinrichtungen verbessern, da es ihm hierzu an Mitteln fehlte. Als nun die Brüder Louis und François Blanc ihm wiederholt anboten, für das Kurwesen aufs beste zu sorgen, wenn ihnen die Erlaubnis zur Errichtung einer Spielbank, wie solche in andern Ländern, in Bayern, Baden, Nassau, Preußen, Waldeck, Röhren längst bestünden, erteilt würde, ließ der Landgraf 1841 mit ihnen einen Pachtvertrag auf dreißig Jahre abschließen. An die Stelle der Privatunternehmer trat 1846 eine Aktiengesellschaft, die den Namen führte: „Anonyme Gesellschaft der vereinigten Pachtungen des Kurhauses und der Mineralquellen zu Homburg vor der Höhe.“ Diese Gesellschaft erweiterte das Kurhaus, setzte die Mineralquellen in guten Stand, ließ den Park geschmackvoll anlegen, zog zu Theateraufführungen die ersten Künstler heran und förderte das Aufblühen der Stadt nach verschiedenen Richtungen.

Schon 1846 starb Landgraf Philipp. Sein Nachfolger, Landgraf Gustav, hatte während seiner kaum zweijährigen Regierung harte Prüfungen zu erdulden. Eine schwere Krankheit überfiel ihn 1847, und im Januar 1848 wurde er durch den Tod seines einzigen Sohnes, eines hoffnungsvollen Jünglings, tief gebeugt. Der letzte Landgraf Ferdinand, der vom 8. September 1848 bis zum 24. März 1866 regierte, ließ das Spiel zwar fortbestehn, weil er durch den Vertrag gebunden war, hatte aber einen solchen Widerwillen gegen die Spielbank, daß er die schönen Säle des Kurhauses nie betrat. (Vergl. Schwarz, III, S. 196.) Ihn trifft also sicherlich der von Sepp erhobne Vorwurf nicht, das Geld seiner Untertanen verspielt zu haben. Ebensovienig aber beteiligten sich seine beiden Vorgänger am Spiele. Dies bezeugen mit Bestimmtheit alteingesessene Homburger, darunter achtzigjährige Männer, die sich dieser Zeiten noch genau erinnern.

Suchen wir aber nach dem Ursprung jener, außerhalb Homburgs verbreiteten, irrigen Meinung über das Verhalten der Landgrafen, so können wir ihn mit Sicherheit nachweisen. Im Jahre 1831 hatte Kurfürst Wilhelm der Zweite, der wegen seiner Willkürherrschaft verhaßt war, seine Residenz Kassel für immer verlassen und lebte mit der Gräfin Reichenbach meist in Wilhelmsbad bei Hanau. Von ihm ist bekannt, daß er seit der Eröffnung der Spielbank wiederholt nach Homburg kam und sich am Spiele beteiligte. Eine Verwechslung des Kurfürsten von Hessen-Kassel mit dem Landgrafen von Hessen-Homburg hat diesem die üble Nachrede zugezogen.

Als im Herbst des Jahres 1848 die konstituierende Nationalversammlung damit umging, die Spielbanken und die Lottos in Deutschland aufzuheben, wurde von Homburg aus die juristische Fakultät der Universität Heidelberg um ein Rechtsgutachten darüber gebeten, ob jene Versammlung die Befugnis

habe, den Vertrag des Landgrafen mit der „Pachtgesellschaft,“ durch den dieser das Privilegium zur Errichtung einer Spielbank erteilt worden sei, aufzuheben, und ob die Reichsversammlung nicht durch den Beschluß, die Spielbanken aufzuheben, die Verpflichtung übernehme, die Betroffenen vorab zu entschädigen.

Das von Professor Mittermaier in Übereinstimmung mit der juristischen Fakultät abgegebene Gutachten beantwortete die erste Frage dahin, es sei unzweifelhaft, daß durch das Grundgesetz, das aus den Beratungen der konstituierenden Nationalversammlung hervorgehen werde, auch die betreffenden Verträge in Homburg aufgehoben und für die Zukunft als wirkungslos erklärt werden könnten, möge es auch zurzeit streitig erscheinen, ob den Beschlüssen der Nationalversammlung unmittelbar verbindende Kraft für alle deutschen Staaten beigelegt werden, oder ob noch die Einholung einer besondern Zustimmung der einzelnen Staaten für nötig erachtet werde.

Die Frage, ob die Beteiligten nach dem natürlichen Rechte und nach der Billigkeit einen Anspruch auf Entschädigung hätten, wurde entschieden bejaht, da eine Nichtberücksichtigung der Betroffenen durch die Reichsgesetzgebung als eine große Härte erscheinen müsse.

Obgleich Landgraf Ferdinand, wie wir gesehen haben, persönlich dem Spiele abgeneigt war, konnte er sich doch nicht zur Aufhebung des rechtskräftig abgeschlossenen Pachtvertrags entschließen, denn er sah ein, daß mit der Aufhebung des Spiels nicht nur die in den verschiedensten Händen liegenden Aktien der Gesellschaft im Betrage von einer Million Gulden ihren Wert verlieren, sondern auch durch das Fernbleiben vieler reicher Ausländer der Wohlstand Homburgs und der Umgegend schwer geschädigt werden würde.

Die Schuldenlast der Landgrafschaft Homburg betrug ein und eine halbe Million Gulden, das Defizit für 1849 war auf 50 000 Gulden berechnet, und der Ausfall der Pachtgelder hätte die finanzielle Not des Landes sehr vergrößert. Auch wurde von der landgräflichen Regierung alles getan, um die schlimmen Begleitererscheinungen des Glückspiels einzuschränken. Den eignen Untertanen war streng verboten, sich am Spiele zu beteiligen. Polizeibeamte überwachten das Spiel und verhinderten jede Betrügerei. Niemand durfte, wie das bei geheimen Banken oft geschieht, auf Ehrenwort spielen oder auf einem geschriebnen Zettel die Höhe seines Einsatzes bezeichnen, sondern die äußerste zulässige Höhe des Einsatzes war festgestellt, und der Einsatz mußte in barem Gelde auf den Tisch offen hingelegt werden. Jeder Spieler konnte also nur so viel Geld verlieren, als er in der Tasche mitgebracht hatte.

Der Abgeordnete Benedey war am 28. Oktober 1848 in seiner Besprechung mit Bürgern Homburgs davon überzeugt worden, daß eine plötzliche Aufhebung des Spiels für das kleine Land höchst verderblich werden müsse. Er trat deshalb dafür ein, daß man mit dieser Maßregel nicht zu rasch vorgehen solle. Doch wurde am 8. Januar 1849 von der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt ein „Reichsgesetz“ über die Schließung aller öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge mit dem 1. Mai 1849 angenommen. Die Entschädigungsfrage wurde nicht geregelt. Deshalb richtete

die landgräfliche Regierung am 19. Januar an das Reichsministerium des Innern die Frage, ob die hohe Reichsgewalt in der Lage sei, noch vor dem 1. Mai des laufenden Jahres die als Folge der projektierten Schließung der öffentlichen Spielbanken gebührenden Entschädigungen wirklich zu leisten. Die Homburger Regierung sei vollkommen berechtigt, dieselbe Rücksicht auf ihre Finanzen, die bei dem Beschlusse über die Klassenlotterien gegen größere deutsche Staaten gewaltet hätten, für sich zu beanspruchen. Die Lotterien, die nach Ansicht der Nationalversammlung ebenfalls gemeinschädlich und mit der Ehre Deutschlands unvereinbar seien, dürften, wie man erfahre, fortbestehn.

Der Reichsminister der Justiz antwortete am 25. Januar, das Reich und sein Fiskus könnten sich mit den Spielpächtern in Rechtsstreitigkeiten über Entschädigung nicht einlassen, auch von einer Verschiebung des Termins der Aufhebung der Spielbanken könne nicht die Rede sein.

Nun stellte sich die landgräfliche Regierung auf den Standpunkt des Bundesrechts, das, solange nicht eine neue Verfassung durch das Einverständnis der deutschen Staaten ins Leben getreten sei, die einzige staatsrechtliche Grundlage für das Verhältnis der Einzelstaaten zur Zentralgewalt sei. Die Souveränität des Landgrafen sei unvermindert. Der Fürst könne einer anderwärtigen Autorität die Einmischung in die innern Angelegenheiten seines Landes nicht erlauben und sich nicht den Maßnahmen der Nationalversammlung unbedingt und ohne bestimmte Grenzen unterwerfen, wo doch die künftige Gestalt der politischen Verhältnisse Deutschlands erst in der Entwicklung begriffen sei.

Dieses Schreiben wurde am 8. Februar vom Reichsminister der Justiz, (gez.) R. Mohl, an den landgräflich hessischen Geheimen Rat zu Homburg vor der Höhe zurückgeschickt mit dem Bemerkten, daß weder Form noch Inhalt der Schrift von der Art sei, daß sie Gegenstand einer Beratung der Regierung Seiner Kaiserlichen Hoheit des Reichsverwesers sein könnte.

Der 1. Mai 1849 kam heran, ohne daß die homburgische Regierung die Spielbank anhielt, ihre Tätigkeit einzustellen. Da entschloß man sich in dem benachbarten Frankfurt zu einer Gewaltmaßregel. Am 7. Mai rückten achthundert Mann österreichische Exekutionstruppen vom Regiment Erzherzog Rainer in Homburg ein und wurden bei den Bürgern einquartiert. So wurde der Schluß des Spiels, das in den untern Räumen des Kurhauses stattfand, erzwungen. Von den Unternehmern wurde jedoch sofort eine geschlossene Gesellschaft gebildet, die im obern Stock, im sogenannten „Prinzenaal,“ das Spiel fortsetzte, und die Fronie des Schicksals fügte es so, daß manche der österreichischen Offiziere, die zur Unterdrückung des Spiels kommandiert worden waren, noch an demselben Abend in dem Privatklub selbst der Glücksgöttin des Spielstisches huldigten. Nach drei Tagen zogen die Österreicher wieder ab.

Die landgräfliche Regierung protestierte gegen die Gewaltmaßregel der provisorischen Zentralregierung, der sie niemals eine unbegrenzte Allgewalt zuerkannt habe, und von der sie, ihrer Würde zuwider, in die Stellung eines

unbedingt Unterworfenen hinabgedrückt werden solle, während andre, größere Staaten eine solche Behandlung nicht erdulden. Die Homburger Bürgerschaft dankte dem Landgrafen am 14. Mai in einer mit vielen Unterschriften bedeckten Adresse für sein Auftreten und sprach die Hoffnung aus, „unter dem gnädigen Schirme und durch die wohlwollende Fürsorge Seiner Landgräflichen Durchlaucht die Stütze ihres Wohlstandes, welche jetzt gebrochen zu sein scheint, demnächst zu günstiger Zeit wieder aufgerichtet und befestigt zu sehen.“

Es ergibt sich hieraus mit Sicherheit, daß die Meinung, das Spiel sei auf die Ausbeutung der kleinen Leute Homburgs und der Umgegend berechnet gewesen, völlig unhaltbar ist. Vielmehr waren diese durch polizeiliche Bestimmungen vor der Versuchung zu spielen geschützt und fanden durch die große Zahl reicher Ausländer vielfache Gelegenheit zu gewinnbringender Beschäftigung. Auch ist es unzweifelhaft, daß durch die Pachtgesellschaft sehr viel an sich Nützliches und Schönes geschaffen worden ist, was durch die Mittel der kleinen Landgrafschaft nicht hätte hergestellt werden können. Wir nennen zum Beispiel das Kurhaus mit seinen prachtvollen Sälen, Lesezimmern, Verwaltungsräumen und mit dem Theater, die Parkanlagen und Promenaden, die schöne und zweckmäßige Fassung der Heilquellen und das Badehaus; später folgte die Erbauung der Gasfabrik und die Anlegung der Frankfurt-Homburger Eisenbahn, wozu von der Pachtgesellschaft 800000 Gulden auf vier Jahre unverzinslich geliehen wurden. Direkt hatten mehrere hundert Angestellte und Bedienstete durch die Pachtgesellschaft ihren Lebensunterhalt — an Gehältern und Pensionen aller Angestellten wurden im Jahre 1865 208000 Gulden gezahlt —, indirekt waren noch weit mehr Arbeiter und Handwerker, Kaufleute und Gastwirte auf die Einnahmen aus der Arbeit für ein großes, an Luxus gewöhntes Fremdenpublikum angewiesen. Wir können es begreifen, daß sich Landgraf Ferdinand sowohl durch den Wortlaut des von seinem Bruder geschlossenen Vertrages als auch durch die Rücksicht auf das Wohlergehen seiner Untertanen für verpflichtet ansah, an der mit der Pachtgesellschaft getroffenen Vereinbarung festzuhalten. Nicht nur die Einwohner Homburgs, sondern auch die der acht benachbarten Gemeinden waren mit dem Verhalten der landgräflichen Regierung vollkommen einverstanden.

Wir haben hier nicht zu untersuchen, ob Landgraf Philipp, vom sittlichen Standpunkt aus betrachtet, gut daran tat, das Glücksspiel in seinem Lande zuzulassen. Er tat es aber nur, um seinem Lande aus finanziellen Schwierigkeiten herauszuhelfen, und er tat damit nur dasselbe, was die Regierungen vieler anderer Länder auch taten. In Wiesbaden und Ems, in Baden-Baden und Nauheim, in Wildungen und in Travemünde bestanden Spielbanken. Erst im Jahre 1854 wurde das Spiel in Aachen aufgehoben.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse geändert. Das öffentliche Glücksspiel ist innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches verschwunden. Doch wurde, als infolge des Krieges von 1866 die Landgrafschaft Hessen-Homburg und das Herzogtum Nassau der preussischen Monarchie einverleibt wurden, bei der Aufhebung der Spielbanken viel schonender verfahren als im Jahre 1849. Es wurde eine Frist bestimmt, in der die Beteiligten einigermaßen

entschädigt und für den Fortbestand der kostspieligen Einrichtungen durch Ansammlung eines Fonds Vorsorge getroffen werden konnte. Erst am letzten Dezember 1872 wurden die Spielbanken zu Homburg, Wiesbaden und Ems geschlossen.



Neue Nietzschebücher



enn Professoren der Philosophie dicke Bücher über Nietzsches Philosophie schreiben, an der Leipziger Universität Vorlesungen über ihn gehalten werden, und wenn ein Gelehrter von dem Ansehen Bahingers einen jüngern Gelehrten (Dehler) veranlaßt, das Verhältnis Nietzsches zur vorsokratischen Philosophie zu untersuchen, so ist damit der große Aphoristiker amtlich in die erlauchte Körperschaft der verewigten praeceptores Germaniae aufgenommen, und es ziemt sich, von Zeit zu Zeit über die Erklärer zu berichten, durch die er, mehr als unmittelbar durch seine Werke, sein Lehramt ausübt. Die Erforscher Nietzsches haben drei Fragen zu beantworten: Wie ist seine tragische Persönlichkeit zu verstehen? Was hat er eigentlich gelehrt? Was hat von seinem Lebenswerk bleibenden Wert? Den unten genannten Büchern*) und Schriften entnehmen wir einige Beiträge zur Beantwortung dieser Fragen.

Mittelmeyer erklärt die Widersprüche des Denkens und des Lebens in Nietzsche damit, daß seine weibliche Seele an einen männlichen Willen gefesselt gewesen sei. Seine empfindliche und reizbare Seele litt unendlich unter den Rücksichtslosigkeiten der Wirklichkeit und am eignen Denken, sodaß sie sich zu pessimistischer Lebensflucht gedrängt fühlte; sein heroischer Wille dagegen zwang sie zur triumphierenden Lebensbejahung. Das Weibliche in Nietzsche betont auch Drews; er sieht es jedoch vorzugsweise in der kritiklosen Verehrung, die er seinen Vorbildern widmet, und führt zustimmend folgendes Geständnis eines Nietzscheverehrer's, Wilhelm Weigand, an: „Dieser Jünger der tätigen Weltweisheit gibt sich hin mit einer Inbrunst, wie sich ein Weib, das reif ist zur Empfängnis, dem Manne hingibt, den es aus der Fülle seiner Seele liebt.“ Die Ursache des auffälligen Umschlags maßloser Liebe

*) Friedrich Nietzsche und die Religion. Vier Vorträge von Dr. phil. Fr. Mittelmeyer, Pfarrer in Nürnberg. Ulm, Heinrich Kerler, 1904. — Nietzsches Philosophie von Dr. Arthur Drews, a. o. Professor der Philosophie an der Technischen Hochschule in Karlsruhe. Heidelberg, Karl Winter, 1904. — Friedrich Nietzsche. Eine Gesamtschilderung von Rudolf Willy. Zürich, Schulthess & Co., 1904. — Friedrich Nietzsche. Sein Leben und sein Werk. Fünfzehn Vorlesungen, gehalten an der Universität zu Leipzig von Raoul Richter, Privatdozent an der Universität Leipzig. Leipzig, Dürrsche Buchhandlung, 1903. — Friedrich Nietzsche. Darstellung und Kritik. Von Dr. phil. Jakob J. Hollitscher. Mit einem Titelbild: M. Kleins Nietzschestatue. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, 1904. — Friedrich Nietzsche und die Vorsokratiker von Dr. Richard Dehler. Leipzig, Dürrsche Buchhandlung, 1904.